

PIPALUK MINDER FOTOGRAF AGB

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung für sämtliches analoge und digitale Bildmaterial, das dem Lizenznehmer/in überlassen wird.

In Kürze:

- Jede Lizenzierung gilt für eine einmalige Verwendung, falls schriftlich nichts anderes abgemacht ist.
- Der Lizenznehmer/in gibt bei der Bestellung den genauen Nutzungszweck an.
- Obligatorischer Bildnachweis: © Pipaluk Minder
- Der Lizenznehmer/in ist für die Einhaltung von Persönlichkeitsrechten und sonstiger Rechte Dritter verantwortlich.
- Der Lizenznehmer/in schickt innerhalb von 30 Tagen ein Beleg in physischer oder digitaler Form.
- Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

Urheberrecht, Eigentum, Persönlichkeitsrecht

1. Der Lizenznehmer/in erwirbt das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Recht zur einmaligen Nutzung des Bildmaterials im Rahmen des vereinbarten Zwecks + der vereinbarten Nutzungsart. Im Übrigen verbleibt das Urheberrecht bei dem Fotografen. Jede weitergehende Nutzung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Fotografen und ist entschädigungspflichtig.
2. Bei jeder Art der Nutzung sind die Bilder mit dem von dem Fotografen vorgegebenen Urhebervermerk zu kennzeichnen.
3. Das Bildmaterial/Nutzungsrecht darf nicht an Dritte weiter übertragen werden.
4. Das Bildmaterial darf nicht verändert werden (Fotomontage, Fotocomposing, elektronische Bildbearbeitung).
5. Sofern Dritten am Bildmaterial Urheber/Persönlichkeitsrechte zustehen (Kunstwerke, Personenbilder) ist der Lizenznehmer/in für den Erwerb der entsprechenden Rechte verantwortlich und haftet im Innenverhältnis für allfällige Ansprüche Dritter.
6. Das Eigentum am Bildmaterial, einschliesslich der Daten, bleibt in jedem Fall bei dem Fotografen. Der Lizenznehmer/in erwirbt lediglich ein einfaches Nutzungsrecht im Rahmen des vereinbarten Zwecks. Er hat kein Retentionsrecht am Bildmaterial.
7. Es ist nicht gestattet die in den Metadaten gespeicherten Informationen, welche die Identifikation des Mediums gewährleisten, zu manipulieren oder zu löschen. Diese Bildinformationen sind urheberrechtlich geschützt.
8. Der Fotograf kann das Bildmaterial als Eigenwerbung nutzen und an Dritte lizenzieren.
9. Der Lizenznehmer/in anerkennt, dass es sich bei den gelieferten visuellen Medien, um urheberrechtliche geschützte Werke im Sinne des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) handelt.

Genehmigung des Bildmaterials

10. Reklamationen betreffend Inhalt, Umfang, Qualität oder Zustand des Bildmaterials hat der Lizenznehmer/in unmittelbar nach Erhalt geltend zu machen. Ansonsten gilt das Bildmaterial als genehmigt.

Honorar, Entschädigung, Spesen

11. Honorare für fotografische Aufträge sind separat zu vereinbaren.
12. Der Fotograf hat den Anspruch auf vollen Ersatz der gemachten Auslagen. Spesen müssen die angefallenen Auslagen decken.
13. Bildbearbeitung und Equipmentpauschale werden separat verrechnet.
14. Soweit nichts anderes vereinbart richtet sich die Nutzungsentschädigung für bestelltes Bildmaterial für Bildhonorare nach der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Bildagentur (SAB).
15. Bestelltes, aber nicht verwendetes Bildmaterial – mit Ausnahme von ausdrücklich zur Ansicht zugesandtem Archivmaterial – ist entsprechend dem vorgesehenem bzw. vereinbarten Nutzungszweck zu entschädigen.
16. Der Lizenznehmer/in ist dafür verantwortlich dass die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Personen, Gegenstände und Orte zur Verfügung stehen bzw. zugänglich sind.
17. Kommt der Lizenznehmer/in den Verpflichtungen (Punkt 16) nicht nach + verschiebt er ein Shooting weniger als 2 Tage vor dem Termin, haftet er auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten + Drittkosten. Dasselbe gilt bei Wetterbedingtem Ausfall. Zudem hat der Fotograf Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50% des vereinbarten Shootingtages und 100% aller Drittkosten.
18. Exklusivrechte und Sperrfristen zu Gunsten des Kunden müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.
19. Bei umfangreichen Produktionen insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen behält sich der Fotograf vor eine Akontozahlung von mindestens einem Drittel der Produktionskosten zu verlangen.
20. Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten + Auslagen wie Honorare für Hilfspersonen, Modelle, Ausrüstungsmieten, Mietstudio, Aufnahmeort, Requisiten, Reisekosten sind nicht im Honorar enthalten + gehen zu Lasten der Lizenznehmer/in.
21. Express, Nacht, Samstag und Sonntag werden mit einem Zuschlag von 15% verrechnet.
22. Umfangreiches Briefing, Organisation, Konzept und Recherche wird gesondert in Rechnung gestellt.

Nutzungsnachweis, Löschen/Rückgabe des Bildmaterials

23. Der Lizenznehmer/in schickt innerhalb von 30 Tagen ein Beleg in physischer oder digitaler Form.
24. Digital übermittelte Daten sind nach Abschluss der vereinbarten Nutzung zu löschen.
25. Analoges und auf digital gespeichertes Bildmaterial ist im Originalzustand zurückzusenden.

Haftung, Verlust

26. Der Lizenznehmer/in haftet für das Bildmaterial bis zur Löschung /eingeschriebenen Rücksendung, + für höhere Gewalt + Zufall.
27. Bei Verlust bzw. Beschädigung des Bildmaterials schuldet der Lizenznehmer/in nach Wahl des Fotografen mindestens die effektiven Wiederbeschaffungskosten oder folgende Mindestpauschale:
CHF 1500.- pro Bild bei Originalen (Farbdia oder S/W -Abzug ohne Negativ) / CHF 200.- pro Bild bei Duplikaten und Abzügen
28. Der Fotograf haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Im Übrigen stellt Der Lizenznehmer/in ihn im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei.

Widerrechtliche Nutzung, Verletzungszuschläge

29. Nicht angezeigte und damit nicht genehmigte Verwendungen werden mit einem Zuschlag von 1000.- zusätzlich zur ordentlichen Nutzungsentschädigung in Rechnung gestellt.
30. Bei unterlassenem oder unvollständigem Urhebervermerk ist die doppelte Nutzungsentschädigung geschuldet.

Gerichtsstand, anwendbares Recht

31. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt nach Wahl des Fotografen als Gerichtsstand sein Wohnsitz oder der Sitz der Lizenznehmer/in. Bei Lieferungen ins Ausland gilt das schweizerische Recht.